

Übersicht bisherige und neue Textfassungen

Schulordnung

bisher	neu
<p>§ 5 Aufnahme</p> <p>a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten.</p> <p>Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>b) An- und Ummeldungen sind während des laufenden Schuljahres nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.</p> <p>c) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher (31. August) schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Für Anfänger im Instrumental- und Vokalunterricht gilt eine halbjährliche Probezeit, jedoch längstens bis zum 30.09. des Jahres, in dem der Unterricht aufgenommen wurde. Eine Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>§ 5 Aufnahme</p> <p>a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten.</p> <p>Sofern möglich, sind Anmeldungen auch mit digitalen Technologien (Online-Anmeldung über die Homepage der Musikschule) gültig.</p> <p>Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>b) An- und Ummeldungen sind während des laufenden Schuljahres nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.</p> <p>c) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher (31. August) schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Für Anfänger im Instrumental- und Vokalunterricht gilt eine halbjährliche Probezeit, jedoch längstens bis zum 30.09. des Jahres, in dem der Unterricht aufgenommen wurde. Eine Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen.</p>

bisher

§ 6 Unterricht

- a) Der Unterricht findet im Gebäude der Musikschule, Olgastr. 16, statt, sowie in Kindergärten, Schulen und weiteren Gebäuden, sofern mit deren Trägern Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden.
- b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; darüber entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Fachlehrkraft.

d) Von Schülerinnen und Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.

Nur bei ärztlich bescheinigter Erkrankung der Schülerin/des Schülers von 3 und mehr Unterrichtswochen in Folge kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall zurückerstattet werden. Der Erstattungsantrag ist binnen 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts zu stellen.

neu

§ 6 Unterricht

- a) Der Unterricht findet im Gebäude der Musikschule, Olgastr. 16, statt, sowie in Kindergärten, Schulen und weiteren Gebäuden, sofern mit deren Trägern Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden.
- b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; darüber entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Fachlehrkraft.

d) Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. Im Falle eines behördlichen Verbots von Präsenzunterricht findet der Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Anweisung der Musikschulleitung statt. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzung zu schaffen, sodass diese Technologien genutzt werden können. Eine Pflicht zur Teilnahme oder ein Anspruch auf digitalen Unterricht besteht nicht.

Findet digitaler Ersatzunterricht nicht statt, entfällt die Entgeltspflicht.

e) Von Schülerinnen und Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte. **In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, häusliche Quarantäne, eingeschränkte Mobilität etc.) kann eine Unterrichtsstunde digital abgehalten werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Unterrichtsstunde muss spätestens bis 10 Uhr am Unterrichtstag vereinbart werden.**

Nur bei ärztlich bescheinigter Erkrankung der Schülerin/des Schülers von 3 und mehr Unterrichtswochen in Folge kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall zurückerstattet werden. Der Erstattungsantrag ist binnen 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts zu stellen.

bisher

e) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder zwingende Abwesenheit der Lehrkraft aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, wenn der Unterricht mehr als viermal innerhalb eines Schuljahres ausgefallen ist.

f) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft bzw. der Musikschulleitung.

g) Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule: Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

neu

f) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder zwingende Abwesenheit der Lehrkraft aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, wenn der Unterricht mehr als viermal innerhalb eines Schuljahres ausgefallen ist.

g) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben sowie Prüfungen, **auch in digitalen Formaten**, in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft bzw. der Musikschulleitung.

h) Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule: Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

neu

§ 12 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 12 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der beim Württ. Gemeindeversicherungsverein bestehenden Haftpflichtversicherung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Änderung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

§ 13 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der beim Württ. Gemeindeversicherungsverein bestehenden Haftpflichtversicherung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Änderung tritt am **01.10.2021** in Kraft.

Entgeltordnung

bisher	neu
<p>§ 1 Entgeltspflicht</p> <p>a) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.</p> <p>b) Für den Unterricht und die Teilnahme an Ensembles (Kammermusik, Orchester und Chöre) wird kein Entgelt erhoben.</p> <p>c) Der Unterricht in Ergänzungsfächern wie Musiktheorie, Komposition, Gehörbildung ist entgeltpflichtig.</p> <p>d) Für die Überlassung von Instrumenten aus den Beständen der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.</p> <p>§ 4 Ermäßigung, Erlass</p> <p>a) Eine Ermäßigung von Unterrichtsentgelten wird auf Antrag gewährt als</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Heidenheim (Abs. b)</p> <p style="padding-left: 40px;">II. Familien- und Mehrfachermäßigung (Abs. c)</p> <p>b) Inhabern des Förderpasses der Stadt Heidenheim wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.</p> <p>c) Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere entgeltpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Belegung 20% des Entgelts 3. Belegung 40% des Entgelts 4. Belegung 60% des Entgelts 5. Belegung 80% des Entgelts ab der 6. Belegung das volle Entgelt.</p> <p>Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe des Entgelts. Erste Belegung ist diejenige mit dem höchsten Entgelt, die zweite diejenige mit dem zweithöchsten Entgelt und so fort.</p>	<p>§ 1 Entgeltspflicht</p> <p>a) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.</p> <p>b) Für den Unterricht und die Teilnahme an Ensembles (Kammermusik, Orchester und Chöre) wird für Teilnehmende ab 27 Jahren ein Entgelt nach der Tarifordnung erhoben. Dieses entfällt bei gleichzeitiger Belegung eines Einzelunterrichts. Für Teilnehmende unter 27 Jahren ist der Unterricht in Ensemblefächern kostenfrei.</p> <p>c) Der Unterricht in Ergänzungsfächern wie Musiktheorie, Komposition, Gehörbildung ist entgeltpflichtig.</p> <p>d) Für die Überlassung von Instrumenten aus den Beständen der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.</p> <p>§ 4 Ermäßigung, Erlass</p> <p>a) Eine Ermäßigung von Unterrichtsentgelten wird auf Antrag gewährt als</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Heidenheim (Abs. b)</p> <p style="padding-left: 40px;">II. Familien- und Mehrfachermäßigung (Abs. c)</p> <p>b) Inhabern des Förderpasses der Stadt Heidenheim wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.</p> <p>c) Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere entgeltpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Belegung 20% des Entgelts 3. Belegung 40% des Entgelts 4. Belegung 60% des Entgelts 5. Belegung 80% des Entgelts ab der 6. Belegung das volle Entgelt.</p> <p>Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe des Entgelts. Erste Belegung ist diejenige mit dem höchsten Entgelt, die zweite diejenige mit dem zweithöchsten Entgelt und so fort.</p>

bisher

d) Die Ermäßigung nach Abs. b) und c) werden gegebenenfalls miteinander kombiniert.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 03.03.1977 in Kraft.

Die letzte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Neu

d) Die Ermäßigungen nach Abs. b) und c) werden gegebenenfalls miteinander kombiniert.

e) Ermäßigungen werden frühestens ab dem Monat gewährt, in dem die erforderlichen Unterlagen im Sekretariat vorgelegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 03.03.1977 in Kraft.

Die letzte Änderung der Entgeltordnung tritt **am 01.10.2021** in Kraft.